# Stadt Bad Sülze Am Markt 1 18334 Bad Sülze



# Beschlussauszug der Öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bad Sülze vom 14.12.2021

# Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung des Aufstellungsbeschlusses der Stadt Bad Sülze zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Scheunenviertel" in Bad Sülze

# Sach- und Rechtslage:

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Scheunenviertel" sollen Flächen angepasst und erweitert werden und für mögliche Wohnbauflächen, Erholungsflächen, Gewerbeflächen sowie Ausgleichsflächen ausgewiesen werden und planungsrechtlich aufgewertet werden. Die Erschließung ist über die vorhandenen Zuwegungen gesichert. Für das zentral im Ort gelegene Gebiet, umfassen die Flurstücke 361; 349/10; 349/8; 349/2; 454; 465/1; 465/2; 465/3; 465/4; 465/5; 465/6; 465/7; 465/8; 365; 244/2; 245; 246/2; 248/3; 249/2; 250/2; 253/3; 253/8; 254/3; 255; 256/1; 258; 259; 260; 261/1; 261/2; 262; 263; 264/3 der Flur 3 und die Flurstücke 454; 465/1; 465/2; 465/3; 465/4; 465/5; 465/6; 465/7; 465/8 der Flur 11 in der Gemarkung Bad Sülze, wird die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 "Scheunenviertel" aufgestellt

Auf das entsprechende Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Verwaltung beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

#### Rechtliche Grundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB – Aufstellungsbeschluss

§ 2 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 4 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Scheunenviertel" soll der Neubau von Einzelhandel und weiteren Wohnbebauungen ermöglicht und gesteuert werden.

# Beschluss:

Ausdruck vom: 21.07.2025

Für das zentral im Ort Bad Sülze gelegene Gebiet, umfassen die Flurstücke 361; 349/10; 349/8; 349/2; 454; 465/1; 465/2; 465/3; 465/4; 465/5; 465/6; 465/7; 465/8; 365; 244/2; 245; 246/2; 248/3; 249/2; 250/2; 253/3; 253/8; 254/3; 255; 256/1; 258; 259; 260; 261/1; 261/2; 262; 263; 264/3 der Flur 3 und die Flurstücke 454; 465/1; 465/2; 465/3; 465/4; 465/5; 465/6; 465/7; 465/8 der Flur 11 in der Gemarkung Bad Sülze, wird die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 "Scheunenviert" aufgestellt.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Scheunenviertel" soll der Neubau von Einzelhandel und weiteren Wohnbebauungen ermöglicht und gesteuert werden.

- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- 3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll ein geeignetes Planungsbüro beauftragt werden.

# Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 11
davon stimmberechtigt: 11
Ja - Stimmen: 11
Nein - Stimmen: 0
Stimmenthaltung: 0

(Heiko Sperling erscheint zur Sitzung.)

Vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift der vollständigen Niederschrift zur Sitzung der Stadt Bad Sülze:

vom 14.12.2021

überein.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden und das Gremium beschlussfähig war.

Tribsees, den Unterschrift

Ausdruck vom: 21.07.2025